

Information durch das Ministerium zur Aufhebung der Maskenpflicht ab 2.11.2021

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und liebe Schüler!

Das Schulministerium hat soeben bekannt gegeben, dass ab dem 2.11.2021 am Sitzplatz die Maskenpflicht entfällt und die Quarantäneentscheidungen angepasst werden.

Wir appellieren an alle, sich gegenüber Vulnerablen solidarisch zu verhalten. Daher hat der Eilausschuss der Schulkonferenz am Freitag folgenden Beschluss gefasst:

„Der Eilausschuss des Krupp-Gymnasiums drückt einstimmig seine Sorge aus, dass durch das Verzichten auf Masken im Unterricht vulnerable Mitglieder der Schulgemeinschaft zu Schaden kommen und nicht mehr angstfrei am Unterricht teilnehmen können. **Wir appellieren daher an alle, Rücksicht auf die Befürchtungen und Bedürfnisse der Vulnerablen zu nehmen. Dies heißt konkret, dass in der Umgebung von vulnerablen Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern, die ihre Sorge anzeigen, nicht auf das Tragen der Masken verzichtet werden sollte.** Wir bitten für die Zeit bis zu den Weihnachtsferien um dieses solidarische Verhalten, damit wir auch diese Phase der Pandemie gemeinsam meistern können.“

Dies sind aus der Schulmail die wichtigsten Informationen:

- Die Coronabetreuungsverordnung wird ab 2. November 2021 für Schülerinnen und Schüler **keine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen** mehr vorsehen, solange die Schülerinnen und Schüler in Klassen- oder Kursräumen auf festen Sitzplätzen sitzen.
- Die Maskenpflicht entfällt auch bei der Betreuung im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten, beispielsweise in Offenen Ganztagschulen, für die Schülerinnen und Schüler, wenn sie an einem festen Platz sitzen, etwa beim Basteln oder bei Einzelaktivitäten.
- **Das Tragen von Masken auf freiwilliger Basis ist weiterhin zulässig.**
- Befinden sich die Schülerinnen und Schüler nicht an einem festen Sitzplatz, suchen sie ihn auf oder verlassen sie ihn, besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Maske. Davon abgesehen bleibt es bei den bereits bekannten Ausnahmen von der Maskenpflicht im Schulgebäude, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 Coronabetreuungsverordnung.
- Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird.
- Für das schulische Personal entfällt die Maskenpflicht auch bei Konferenzen und Besprechungen im Lehrerzimmer am festen Sitzplatz.
- Für die Gremien der Schulmitwirkung gelten die bisherigen Regelungen, die sich an der Coronaschutzverordnung orientieren, fort.
- Im Außenbereich der Schule besteht auch weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht.

Die Auswirkungen der Aufhebung der Maskenpflicht an Schulen auf die Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen schaffen. **Die wichtigste Neuregelung** bei einer **Quarantäneentscheidung** ist:

Tritt in einem Klassen- oder Kursverband ein Infektionsfall auf, ist die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ab sofort in der Regel auf die nachweislich infizierte Person sowie die unmittelbare Sitznachbarin oder den unmittelbaren Sitznachbar zu beschränken. Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung weiterhin ausgenommen.

Den gesamten Wortlaut der Schulmail finden Sie unter:

<https://www.schulministerium.nrw/28102021-verzicht-auf-die-maskenpflicht-am-sitzplatz-ab-dem-2-november-2021>

Benedikte Herrmann, Schulleiterin